



Dossier: SECO-601-15.2-2/7/4

Bern, Mai 2024

# Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz

## Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren

Bericht über die Ergebnisse des  
Vernehmlassungsverfahrens (22. November  
2023 bis 8. März 2024)

---



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Eingegangene Stellungnahmen</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Positionen der Kantone</b> .....	<b>4</b>
3.1	Generelle Positionen .....	4
3.2	Betreffend Abs. 1 (Sortimentsbeschränkung).....	5
3.3	Betreffend Abs. 2 (Definition der Tourismusquartiere) .....	5
3.4	Betreffend Abs. 3 (Bedürfnisse des internationalen Fremdenverkehrs) ....	6
3.5	Betreffend Abs. 4 (Finanzielle Kompensationen für Sonntagsarbeit) .....	7
<b>4</b>	<b>Positionen der politischen Parteien</b> .....	<b>7</b>
4.1	Generelle Positionen .....	7
4.2	Betreffend Abs. 1 (Sortimentsbeschränkung) und Abs. 3 (Bedürfnisse des internationalen Fremdenverkehrs).....	8
4.3	Betreffend Abs. 2 (Definition der Tourismusquartiere) .....	9
4.4	Betreffend Abs. 4 (Finanzielle Kompensationen für Sonntagsarbeit) .....	9
<b>5</b>	<b>Positionen der nationalen Sozialpartner</b> .....	<b>10</b>
5.1	Generelle Positionen .....	10
5.1.1	Positionen der Gewerkschaften.....	10
5.1.2	Positionen der Arbeitgebervereinigungen .....	11
5.2	Betreffend Abs. 1 (Sortimentsbeschränkung).....	12
5.3	Betreffend Abs. 2 (Definition der Tourismusquartiere) .....	12
5.4	Betreffend Abs. 3 (Bedürfnisse des internationalen Fremdenverkehrs) ..	13
5.5	Betreffend Abs. 4 (Finanzielle Kompensationen für Sonntagsarbeit) .....	13
<b>6</b>	<b>Positionen der weiteren interessierten Kreise</b> .....	<b>14</b>
6.1	Generelle Positionen .....	14
6.1.1	Ablehnende Positionen, die eine Revision befürworten .....	14
6.1.2	Prinzipiell ablehnende Positionen.....	15
6.2	Betreffend Abs. 1 (Sortimentsbeschränkung).....	16
6.3	Betreffend Abs. 2 (Definition der Tourismusquartiere) .....	17
6.3.1	Generelle Positionen .....	17
6.3.2	Betreffend die Schwelle von 60'000 Einwohnern .....	17
6.3.3	Betreffend das Kriterium der Logiernächte .....	18
6.4	Betreffend Abs. 3 (Bedürfnisse des internationalen Fremdenverkehrs) ..	18
6.5	Betreffend Abs. 4 (Finanzielle Kompensationen für Sonntagsarbeit) .....	19
<b>7</b>	<b>Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden</b> .....	<b>20</b>

# 1 Ausgangslage

Anfang 2022 wandte sich die Regierungsrätin des Kantons Zürich, Carmen Walker Späh, auf Initiative mehrerer Tourismusorganisationen an den Vorsteher des WBF mit dem Wunsch, den Begriff der Tourismusregion gemäss Art. 25 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000<sup>1</sup> (ArGV 2) neu zu definieren. Dieser Vorstoss beruht auf einem Bericht, der die Bedeutung einer Wiederbelebung der schweizerischen Innenstädte und einer Ankurbelung des Städtetourismus nach der Coronakrise hervorhebt. Damit sollen die grossen Schweizer Städte von denselben Rahmenbedingungen profitieren können wie die ausländischen Destinationen des Städtetourismus. Die Sondierungsgespräche mit den Sozialpartnern brachten rasch zutage, dass dem Sonntagarbeitsverbot insbesondere für den Detailhandel eine grosse Bedeutung zukommt und dass die Erarbeitung einer ausgewogenen Lösung deshalb unabdingbar ist. Der in die Vernehmlassung geschickte Verordnungsentwurf ist das Ergebnis von Verhandlungen mit den Sozialpartnern und stellt somit einen Kompromiss dar.

## 2 Eingegangene Stellungnahmen

Das Vernehmlassungsverfahren fand vom 22. November 2023 bis zum 8. März 2024 statt. Im Zuge dessen wurden beim SECO 80 Stellungnahmen der Kantone, der politischen Parteien, der Sozialpartner und weiterer interessierter Kreise eingereicht.

Aufseiten der Kantone wurden 25 Stellungnahmen registriert. Keiner der Kantone befürwortet den Entwurf. 20 Kantone begrüssen die Änderung zwar im Grundsatz, lehnen den vorgelegten Entwurf jedoch ab. 4 Kantone lehnen das Vorhaben grundsätzlich ab. Der Kanton Zug gibt an, von der Revision nicht betroffen zu sein und nimmt deshalb nicht Stellung. Zusätzlich zu diesen Stellungnahmen äusserte sich auch die VDK, welche die Erarbeitung eines Verordnungsentwurfs prinzipiell begrüsst. Allerdings werde damit die Forderung nach einer Belebung der Innenstädte nicht abgedeckt, weshalb die VDK die Vorlage in ihrer aktuellen Form ablehnt.

Aufseiten der politischen Parteien wurden 7 Stellungnahmen verzeichnet. Nur eine Partei begrüsst die Vorlage (Die Mitte). 2 Parteien lehnen den vorgelegten Entwurf zwar ab, unterstützen jedoch grundsätzlich die Idee einer Revision (FDP und SVP). 4 Parteien sind gegen jede zusätzliche Aufweichung des Sonntagarbeitsverbots (EVP, Junge EVP, Grüne und SP).

Unter den Sozialpartnern haben 9 Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen mit nationaler Bedeutung Stellung genommen. Die 4 Arbeitgeberorganisationen lehnen die vorgelegte Formulierung ab, unterstützen jedoch die Revision. Die 5 Gewerkschaften lehnen hingegen eine Revision strikt ab.

Schliesslich sind 38 Stellungnahmen von weiteren an der Revision interessierten Kreisen eingegangen. Davon lehnen 28 den Entwurf ab, zeigen sich aber offen bezüglich einer Revision in diese Richtung. 7 lehnen eine Revision strikt ab. 3 Organisationen reichten zwar ein Dokument ein, ohne jedoch formell zur Vorlage Stellung zu nehmen.

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Stellungnahmen der verschiedenen Adressaten (Kantone, politische Parteien, Sozialpartner und weitere interessierte Kreise)

---

<sup>1</sup> RS 822.112

zusammengefasst. Für jeden dieser Abschnitte sind die Kritiken und Positionen nach dem jeweiligen Absatz gegliedert.

## **3 Positionen der Kantone**

### **3.1 Generelle Positionen**

Aufseiten der Kantone sind 26 Stellungnahmen – inklusive derjenigen der VDK – beim SECO eingegangen. Keiner der Kantone befürwortet den Entwurf. 20 Kantone begrüßen die Änderung zwar im Grundsatz, lehnen den vorgelegten Entwurf jedoch ab. 4 Kantone lehnen den Entwurf im Grundsatz ab (BS, OW, SZ, TI). Der Kanton ZG ist nicht betroffen und verzichtet deshalb auf eine inhaltliche Stellungnahme. Der Kanton JU hat keine Stellungnahme abgegeben.

Grundsätzlich begrüßen die Kantone und die VDK die Ausarbeitung einer Verordnungsrevision. Das Bedürfnis einer Neudefinition der Tourismusregion sei verständlich und wird anerkannt, um die Attraktivität des Städtetourismus neben den klassischen Tourismusdestinationen zu steigern (VS). Eine Lockerung der Bestimmungen sei umso notwendiger, da der Städtetourismus von der geltenden Definition der Tourismusregion faktisch ausgeschlossen ist (ZH). Nebst einem ansprechenden Freizeit-, Kultur- und Gastronomieangebot trügen auch Einkaufsmöglichkeiten an den Wochenenden wesentlich dazu bei, die Attraktivität des Städtetourismus in der Schweiz, dessen volkswirtschaftliche Bedeutung laufend zunimmt, zu steigern (SG). Für gewisse Kantone ist es allerdings wichtig, dass diese neue Bestimmung nicht zu einer generellen Sonntagsöffnung führt (AG, GL, NE).

Die Kantone bedauern, dass der vorliegende Entwurf das Anliegen einer Belebung der Innenstädte und der Schaffung gleich langer Spiessse für den Städtetourismus nicht erfüllt (VDK, TG). Der Entwurf sei viel zu restriktiv und verfehle das ursprünglich angestrebte Ziel, ein Einkaufserlebnis am Sonntag zu schaffen (FR, LU, NE, SG, GL, GR, SO, VD, ZH). Die zahlreichen Rechtsbegriffe mit Interpretationsspielraum führten zu schwierigen Abgrenzungsfragen und Rechtsunsicherheiten, dies sowohl für das betroffene Gewerbe als auch für den kantonalen Vollzug (BL, BS). Zudem würden diese rechtlichen Unklarheiten das Risiko einer ungleichen Rechtsanwendung durch die Kantone bergen und damit einen Wettbewerb zwischen den Städten in Gang setzen. Dies könne zu weitreichenden Ladenöffnungen und in der Konsequenz zu einem über die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers hinausgehenden Einsatz von Verkaufspersonal an Sonntagen führen (BL). Zusätzlich zur Ungleichbehandlung, die eine solche Bestimmung schaffe, ziehe sie auch einen unverhältnismässigen Aufwand im Vollzug nach sich (AI).

Einige Kantone lehnen eine zusätzliche Liberalisierung der Sonntagsarbeit in den Geschäften ab (BS, OW, SZ, TI). Indem man den Verkaufsgeschäften in den urbanen Zentren eine grössere Freiheit bei der Ausgestaltung ihrer Öffnungszeiten zugesteht, würden diesen gegenüber den Verkaufsgeschäften auf dem Land, die aufgrund der geografischen Lage ohnehin benachteiligt seien, ein zusätzlicher Vorteil verschafft (SZ). Die Revision sei auch aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes problematisch, insbesondere aufgrund der festzustellenden Zunahme arbeitsbezogener Gesundheitsprobleme und des Fachkräftemangels, sodass eine Erhöhung der Arbeitsbelastung zu befürchten sei (OW). Ausserdem sei der Sonntag aus sozialer Sicht als allgemeiner Ruhetag einzustufen, weil eine Mehrheit der Bevölkerung an diesem Tag die Gelegenheit habe, soziale Kontakte zu pflegen (OW). Überdies sehe das ArG bereits vor, dass die Kantone bis zu vier Sonntage pro Jahr bestimmen können, an denen keine Bewilligung zur Beschäftigung von Personal eingeholt werden muss; weniger als die Hälfte der Kantone schöpfen dieses Kontingent jedoch aus (BS, OW). BS macht geltend, dass seine Bevölkerung bereits 2018 eine Erweiterung der

Ladenöffnungszeiten abgelehnt hat und dass sich die Mehrheitsmeinung seither nicht wesentlich verändert haben dürfte.

Die Verordnungsänderung müsse den Bedürfnissen des Tourismus entsprechen, national wettbewerbsneutral sein und umsetzungsfähig gestaltet werden (AR). Es wird eine Vereinfachung mit konkreten und praxistauglichen Kriterien für einen einheitlichen Vollzug verlangt (BE, BL). Die Rechtsunsicherheiten seien durch den Gesetzgeber zu beseitigen (SG). Der aktuelle Entwurf führe sowohl für die zuständige Behörde als auch für die betroffenen Geschäfte zu einem unverhältnismässigen und mühsamen administrativen Aufwand (BS, TI, VS).

Um eine nicht vollzugstaugliche Bestimmung und eine Ungleichbehandlung von Regionen oder Unternehmen zu verhindern, sei eine Integration in Art. 25 ArGV 2 ins Auge zu fassen, da die betroffenen Stadtzentren auch als «Ausflugsorte» betrachtet werden könnten (GR). Es sei deshalb eine Modernisierung oder eine Neuinterpretation des geltenden Art. 25 ArGV 2 angezeigt (GR). Ausserdem scheine die Schaffung einer Rechtsgrundlage auf Bundesebene für eine dermassen beschränkte Anzahl an Orten unangebracht (VS).

Kritisiert wird auch, dass sich die Revision nicht zum Arbeitnehmerschutz äussert und weder eine Verstärkung der Kontrollen noch eine Finanzierung des Bundes vorsieht (BL, NE).

Formal sind die Stellungnahmen einiger Kantone so ausgestaltet, dass sie sich vollumfänglich der Stellungnahme der VDK anschliessen (insbesondere AI, AR, LU, NW, SH, UR).

### **3.2 Betreffend Abs. 1 (Sortimentsbeschränkung)**

Die Einschränkungen bezüglich des Warenangebots und Kundenkreises werden grundsätzlich kritisiert. Der Vorzug der Luxusartikel und der Souvenirs gegenüber den Geschäften aus dem mittleren Preissegment wird als wenig attraktiv, wenn nicht gar kontraproduktiv eingeschätzt (VDK, FR, GL, SO, TG, VS, ZH). Es gehe damit eine Wettbewerbsverzerrung innerhalb der Quartiere zwischen den Geschäften innerhalb und ausserhalb des Geltungsbereichs der Bestimmung einher (z.B. mittleres Preissegment) (VDK, BL, OW). Zudem sei der Nutzen der Ausnahme einzig auf sehr wohlhabende Touristen beschränkt, während alle anderen Schichten ausgeschlossen wären (AG, GE). Schliesslich seien die spezifischen Bedürfnisse von Touristen heute nicht mehr auf den Einkauf von Souvenirs und Reiseführern beschränkt (GR).

Eine Unterscheidung zwischen Verkaufsgeschäften zur Befriedigung spezifischer Touristenbedürfnisse oder den Bedürfnissen des internationalen Tourismus und allen anderen Geschäften sei zu kompliziert bzw. nicht praktikabel (BE, BL, GE, GL, OW). Ein Kanton schlägt vor, dass nur Verkaufsgeschäfte, die spezifisch der Befriedigung touristischer Bedürfnisse dienen, von dieser Bestimmung erfasst werden. Hierzu bestehe bereits eine längere Vollzugspraxis, auf die abgestellt werden könne, womit sich Unklarheiten reduzieren liessen (BE). Eine Umsetzung über Gerichtsentscheide sei zu vermeiden (SZ).

Gemäss einer weiteren Meinung führe hingegen der Verzicht auf eine Sortimentsbeschränkung in den Tourismusquartieren seinerseits zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Gewerbetreibenden innerhalb und ausserhalb dieser Zonen, was mit keinem öffentlichen Interesse gerechtfertigt sowie unverhältnismässig sei (SZ).

### **3.3 Betreffend Abs. 2 (Definition der Tourismusquartiere)**

Die Kantone sind der Meinung, dass sie eigenständig in Absprache mit den betroffenen Städten respektive Gemeinden sowie den betroffenen Sozialpartnern vor Ort über die Ausgestaltung

von Tourismuszonen befinden sollen (VDK, AG, FR, SG, SO, TG, VS, ZH). Somit sei die Definition der Tourismusquartiere an die Kantone zu delegieren, welche die Situation in ihren Regionen besser einschätzen könnten und deshalb besser in der Lage seien, zusammen mit den betroffenen Gemeinden die Perimeter für die touristische Sonntagsöffnung sachgerecht abzugrenzen (AG, VS).

Nach allgemeiner Ansicht scheint die Schwelle von 60'000 Einwohnern beliebig gewählt und habe eine inter- und innerkantonale Ungleichbehandlung zur Folge. Diese Situation führe zu unnötigen Konflikten und Wettbewerbsverzerrungen (explizit VDK, FR, GL, NW, TG), insbesondere zu einem interkantonalen Einkaufstourismus (FR). Für gewisse Kantone liegt diese Grenze zu hoch und ist zu senken, weil damit zahlreiche bedeutende Tourismusorte mit einer geringeren Einwohnerzahl ausgeschlossen sind (BE, BL). Eine solche Bestimmung vertiefe den Graben zwischen den Städten und den ländlichen Gebieten weiter und würde sicherlich von den Kleingeschäften in den ländlichen Regionen als unfair empfunden (VD). Die Einwohnerzahl einer Stadt sei zudem kein massgebliches Kriterium, da die Tourismusintensität anhand der Menge an Besucherinnen und Besuchern sowie der Anzahl Logiernächte zu bestimmen sei (FR).

Das Kriterium bezüglich des Anteils der Logiernächte ausländischer Gäste von 50% wird von gewissen Kantonen als zu hoch eingeschätzt (BE). Diese Bedingung konzentriere sich einzig auf den internationalen Tourismus und lasse den inländischen Tourismus ausser Acht (AG, VS). Der Begriff «ausländischer Gast» lasse offen, ob dabei auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnort abzustellen sei (OW). Auch sei aus dem Text nicht klar abzuleiten, ob sich der Anteil der Logiernächte auf das betreffende Quartier oder auf die Stadt als Ganzes beziehe (SG, VD).

Die verschiedenen Bedingungen (breites Beherbergungs-, Kultur- und Gastronomieangebot in Gehdistanz) erzeugten einen grossen Ermessensspielraum (BE, BS, OW). Zudem sei der Rechtsbegriff «Gehdistanz» nicht eindeutig festgelegt (BE, BS, OW). Die Tourismusorte seien vielmehr in touristischen Räumen und Achsen zu denken, wo Touristinnen und Touristen sich aufhalten oder Touristenströme durchführen (GR).

Diese restriktive Definition schaffe auch Ungleichheiten zwischen den innerhalb und ausserhalb der Tourismusquartiere ansässigen Verkaufsgeschäften (BL, VD).

### **3.4 Betreffend Abs. 3 (Bedürfnisse des internationalen Fremdenverkehrs)**

Bezüglich der Verkaufsgeschäfte, die den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienen, sei die Bedingung zu streichen, wonach sie den wesentlichen Teil ihres erwirtschafteten Umsatzes mit internationaler Kundschaft erzielen müssen (siehe Abs. 3 Bst. b). Der Nachweis zur Erfüllung dieser Bedingung sei durch die Geschäfte schwierig zu erbringen, und es bestehe das Risiko grosser jährlicher Schwankungen (BE, BS, OW). Ausserdem lägen solche Finanzprüfungen klar ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs der Arbeitsinspektion (GE) und beinhalteten einen beträchtlichen Aufwand bei ohnehin schon knappen Ressourcen (BE, BS, OW). Gerade in Grenzkantonen sei die Unterscheidung zwischen Pendlern und Touristen schwierig (BS).

In Bezug auf den Begriff der internationalen Kundschaft wäre es dienlich zu klären, ob das Kriterium der Staatsangehörigkeit oder des Wohnortes massgebend sei (BS). Zudem müsse festgelegt werden, wo die Grenze des Umsatzes liegt, der «zu einem wesentlichen Teil» mit internationaler Kundschaft erzielt wird. Bezüglich des letzten Punktes sei zu bedenken, dass gemäss Wegleitung des SECO zu Art. 25 ArGV 2 bereits ein Anteil von weniger als 50% «wesentlich» sein könne (BS).

Ein Kanton meint, dass der nationale Tourismus einbezogen werden müsse, um intra- und innerkantonale Ungleichbehandlungen sowie Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden (NE).

### **3.5 Betreffend Abs. 4 (Finanzielle Kompensationen für Sonntagsarbeit)**

Die in diesem Absatz vorgesehenen Kompensationen gingen über die für den klassischen Tourismus geltenden Regelungen hinaus, womit sie eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Destinationen schaffen (VDK, FR, SG, SO, TG, VS, ZH). Diese bevorzugte Behandlung des Verkaufspersonals in den städtischen Tourismusquartieren gegenüber den Beschäftigten in anderen Branchen, die ebenfalls am Sonntag arbeiten (z.B. Gastronomie, öffentlicher Verkehr, Gesundheitswesen) sei klar ungerechtfertigt (SG). Um einer Ungleichbehandlung vorzubeugen, sei zu ermöglichen, die Zusatzkompensationen von Art. 25a Abs. 4 auf den gesamten Anwendungsbereich von Art. 25 ArGV 2 auszudehnen (GR).

Die Kompensationsvorschriften seien überdies unklar und ungenau, was unterschiedliche Regelungen je nach Kanton und je nach Gemeinde oder sogar je nach Branche nach sich ziehe und damit die Ungleichbehandlung zusätzlich verstärke (VS). Ein Ansatz zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsauslegung und effizienten Umsetzung könne in einer Konkretisierung der vorgesehenen Kompensationen bestehen (BS).

## **4 Positionen der politischen Parteien**

### **4.1 Generelle Positionen**

Aufseiten der politischen Parteien wurden 7 Stellungnahmen registriert. Eine Partei (Die Mitte) begrüsst die Vorlage, da sie die Attraktivität der Städte erhöhe und einem bestehenden öffentlichen Bedürfnis entgegenkomme. FDP und SVP unterstützen aus denselben Gründen grundsätzlich eine Anpassung der Gesetzgebung, verlangen jedoch eine Überarbeitung der Vorlage. EVP, Junge EVP, Grüne und SP lehnen die Revision im Grundsatz ab.

Die Grünen erachten eine Aufweichung des Sonntagsarbeitsverbots als unnötig, zumal sich sowohl das Verkaufspersonal wie auch die Stimmbevölkerung wiederholt gegen eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten ausgesprochen hätten. Vor diesem Hintergrund sei eine Schwächung des Schutzes von Arbeitnehmenden nicht angezeigt.

Für die SP handelt es sich um eine Schwächung des Arbeitnehmerschutzes in einem bereits sehr deregulierten und belastenden Bereich. Durch die sehr flexiblen Arbeitsbedingungen sei die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben herausgefordert und die Gesundheit leide. Betroffen sei nicht nur das Verkaufspersonal, sondern auch die verbundenen Dienstleistungen, etwa Mitarbeitende in Logistik, Lieferungen, Reinigung oder Sicherheit. Das von «Ausnahmen» betroffene Feld würde also immer grösser. Die Abstimmungen in den letzten Jahren hätten klar gezeigt, dass die Stimmberechtigten kein Bedürfnis sehen, die Ladenöffnungszeiten weiter zu liberalisieren. Auch sei das für eine Änderung der ArGV 2 nötige Bedürfnis der Wirtschaft nicht hinreichend ausgewiesen. Schlussendlich gehe die Verordnungsänderung nicht auf «Schweiz Tourismus und die Städtepartner» zurück, sondern auf einen «Appell» vom Januar 2022 von lediglich drei Kantonen (TI, LU, ZH) bzw. zwei für den Tourismus zuständigen Förderstellen (GE und ZH) in einem stark von der Pandemie geprägten Kontext.

Für die EVP ist der arbeitsfreie Sonntag ein wichtiger Bestandteil unseres gesellschaftlichen Lebens (Erholung, Pflege von Freundschaften, sonntägliche Unternehmungen usw.) und für das Familienleben unverzichtbar, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Berufs-

und Privatleben. Auch für die Ausübung der Religionsfreiheit gemäss der Europäischen Menschenrechtskonvention, sowohl „einzeln als gemeinsam mit anderen“, komme dem arbeitsfreien Sonntag eine besondere Bedeutung zu. Ohne diesen gemeinsamen Ruhetag, der die Gelegenheit bietet, auch einmal abschalten zu können, werde der Trend hin zu einer permanenten Verfügbarkeit weiter verschärft. Die Partei erinnert an den Grundsatz des Verbots von Sonntagsarbeit. Die touristische Nachfrage, sonntags einkaufen zu können, entspreche nicht einem zwingenden gesellschaftlichen Interesse, das eine Ausnahme in der Anwendung des Sonntagsarbeitsverbots rechtfertigt. Mit Blick auf die negativen Abstimmungsresultate in den Kantonen bei diesem Thema der letzten Jahre sei eine gewisse Vorsicht geboten.

Die Junge EVP betont, dass die touristische Attraktivität nicht von der Möglichkeit abhängt, sonntags einkaufen zu können. Eine Liberalisierung habe einen zunehmenden Verlust der Sonntagsruhe zur Folge und schade der für die Familie und die Pflege der sozialen Kontakte verfügbaren Zeit. Konkret liege kein dringender Bedarf und keine Unabdingbarkeit vor, die eine Ausnahme vom Verbot der Sonntagsarbeit rechtfertige. Dies führe zu einer Verzerrung des lokalen Marktes und setze kleinere Geschäfte, die nicht in touristisch frequentierten Gegenden angesiedelt sind, unter zusätzlichen Druck. Darüber hinaus führe eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten nicht zwangsläufig zu einer Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern lediglich zu einer Verschiebung der Einkäufe auf andere Tage.

#### **4.2 Betreffend Abs. 1 (Sortimentsbeschränkung) und Abs. 3 (Bedürfnisse des internationalen Fremdenverkehrs)**

Für die Partei Die Mitte muss eine Anpassung der Verordnung mit Rücksicht auf das Sonntagsarbeitsverbot erfolgen. Den Arbeitnehmenden dürften aus der Anpassung der Verordnung keine Nachteile entstehen. Sie befürwortet somit die vorgeschlagene Regelung mit 18 arbeitsfreien Sonntagen pro Jahr. Ebenfalls als notwendig erachtet Die Mitte, dass Arbeitnehmende zwölfmal pro Jahr Anrecht auf ein freies Wochenende haben, um ihre sozialen Kontakte zu pflegen.

Für die FDP ist die Sortimentsbeschränkung unattraktiv, extrem kompliziert und bürokratisch für Unternehmen und Kunden. Der Staat solle nicht vorschreiben, welche Waren am Sonntag gekauft werden dürfen. Besonders befremdlich sei die Fokussierung auf Touristen aus dem Luxussegment, welche die Bedürfnisse anderer Touristen und der einheimischen Bevölkerung verkenne.

Auch die SVP spricht sich für eine Aufhebung der Sortimentsbeschränkung aus. Ein nur aus Luxus- und Souvenirartikel bestehendes Angebot sei für alle Reisenden unattraktiv und teilweise sogar kontraproduktiv. Die vorgeschlagene Beschränkung verhindere die Absicht, allen Touristen sonntags ein Einkaufserlebnis zu bieten und die Innenstädte wiederzubeleben.

Für die SP ist die Sortimentsbeschränkung unklar, widersprüchlich und bedarf einer genaueren Definition. So wie der Artikel formuliert sei, weiche er den Anspruch nach einer Regelung für ein (Luxus-)Angebot für Touristen komplett auf. Dies liesse sich auch anhand der Erfahrung der Bahnhöfe zeigen, die gemäss Gesetz ebenfalls «Reisende/Touristen» als Zielgruppe hatten, in Realität aber Sonntags-Shoppingcenter für die breite Bevölkerung geworden sind. Ebenfalls müsse klar festgelegt sein, was als Luxusartikel gilt. Die fehlende Beschränkung der Ladenfläche sei nicht nachvollziehbar.

Für die Junge EVP ist nicht ersichtlich, inwieweit Touristen gegenüber Einheimischen unterschiedliche Bedürfnisse bezüglich Waren zur Befriedigung der Grundbedürfnisse haben sollen. Dasselbe gelte auch für die Waren des internationalen Fremdenverkehrs, die gemäss Art. 25 Abs. 4 Bst. a ArGV 2 als Kleider und Schuhe, Accessoires, Uhren und Schmuck sowie

Parfum definiert sind. Sie befürchtet vielmehr, der Sonntag werde durch Einführung des geplanten Artikels zu einem hektischen Shoppingtag.

### **4.3 Betreffend Abs. 2 (Definition der Tourismusquartiere)**

Nach Ansicht der Partei Die Mitte ist die Beschränkung auf einzelne Quartiere mit touristischem Angebot für Beherbergung, Kultur und Kulinarik zwingend notwendig, um dem Charakter einer Ausnahmeregelung gerecht zu werden. Zudem sei es wichtig, dass die Verordnung keinen Anreiz für den nationalen Einkaufstourismus schafft, sondern rein der touristischen Attraktivitätssteigerung in ausgewählten Schweizer Stadtquartieren dient. Die Auflage, dass die neue Verordnung nur in den bevölkerungsreichsten Städten mit vielen internationalen Hotelübernachtungen gelten soll, sei deshalb zu begrüssen.

Die FDP erachtet die Definition der Tourismusquartiere als zu restriktiv. Nur sieben Städte erfüllen die genannten Kriterien. Dabei dienen Städte wie Thun und Chur, welche nicht 60'000 Einwohner erreichen, als Ausgangspunkte für touristische Aktivitäten. Das gleiche gilt für Winterthur und St. Gallen, bei denen das Kriterium des Anteils von 50% an Übernachtungen durch ausländische Gäste nicht erfüllt ist. Die FDP fordert deshalb eine Überprüfung dieser quantitativen Kriterien oder zumindest die Streichung der kumulativen Bedingung.

Für die SVP ist die Vorlage dahingehend zu überarbeiten, dass die neue Regelung es den Kantonen erlaubt, gemeinsam mit ihren betroffenen Städten und Gemeinden sowie den betroffenen lokalen Branchenorganisationen gezielt und bedürfnisgerecht eine Lösung vor Ort zu finden. Die Beschränkung auf 60'000 Einwohner sei zu streichen, da sie wettbewerbsverzerrend sei und eine unhaltbare Ungleichbehandlung kleinerer Städte und Gemeinden darstelle. Die Definition des Begriffs «städtisches Tourismusquartier» müsse erheblich ausgedehnt werden und insbesondere Orte mit einer sehenswerten historischen Altstadt einbeziehen.

Gemäss der SP kommt die Festlegung des Anteils ausländischer Touristen von 50% nicht einem «hohen» Anteil ausländischer Touristen gleich und sei zu tief (ein «hoher» Anteil wäre mindestens bei 70%). Nicht geregelt sei die Frage, wie «Gehdistanz» ausgelegt wird und was ein «breites» Angebot ist, wie auch die Frage nach der Definition von «Kultur». Einer willkürlichen Festlegung der Tourismusquartiere je nach politischem Gusto sei dadurch Tür und Tor geöffnet. Die mangelnde Definition dieser neuen städtischen Tourismusquartiere und die unbestimmten Begrifflichkeiten verunmöglichten eine griffige Kontrolle. Kritisiert wird zudem die Streichung des Begriffs der saisonalen Schwankungen, wodurch aus einer eigentlichen Sonderbestimmung eine dauerhafte wird. Dabei unterliege gerade auch der städtische Tourismus einer gewissen Saisonalität.

### **4.4 Betreffend Abs. 4 (Finanzielle Kompensationen für Sonntagsarbeit)**

Die FDP spricht sich gegen über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Kompensationen aus. Das Arbeitsgesetz sehe bereits einen angemessenen Ausgleich vor, und zusätzliche Kompensationen hätten eine Diskriminierung gegenüber anderen Branchen, in denen an Sonntagen Personal beschäftigt werde, zur Folge.

Für die SP ist die Tatsache, dass die Zuschläge nicht explizit geregelt werden, problematisch. Eine GAV-Pflicht im Verkaufsbereich sei zwingend. Ein solcher AVE-GAV müsse insbesondere verbindliche Mindestlöhne, Lohnzuschläge und mindestens zwei freie Wochenenden pro Monat enthalten.

## 5 Positionen der nationalen Sozialpartner

### 5.1 Generelle Positionen

Von den Sozialpartnern haben sich 9 Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen mit nationaler Bedeutung geäussert. Die 4 Arbeitgebervereinigungen lehnen die vorgelegte Formulierung ab, unterstützen jedoch die Revision an sich (HotellerieSuisse, GastroSuisse, SGV, SAV). Die 5 Gewerkschaften lehnen hingegen eine Revision strikt ab (KV, SYNA, Travail.Suisse, Unia, SGB).

Da die Sozialpartner – vor allem die Gewerkschaften – zahlreiche generelle Bemerkungen angebracht haben, werden deren Argumente nachfolgend zur besseren Lesbarkeit getrennt dargestellt.

#### 5.1.1 Positionen der Gewerkschaften

Der arbeitsfreie Sonntag habe für die Arbeitnehmenden, aber auch für die Gesellschaft einen grossen Stellenwert, gerade auch weil er eine wöchentlich wiederkehrende Auszeit biete zur Pflege sozialer Beziehungen und für Familie, Erholung und Abschalten (SYNA, Travail.Suisse).

Alle Gewerkschaften machen geltend, dass die Arbeitsbedingungen im Detailhandel bereits jetzt besonders schwierig sind. In diesem Zusammenhang erwähnen die Gewerkschaften insbesondere die unregelmässigen Arbeitszeiten, die geringe Planbarkeit der Arbeitseinsätze wegen kurzfristigen Änderungen, die körperlichen Belastungen (stehende Arbeit, Tragen von Lasten), die erschwerte Vereinbarkeit von Beruf und Familie als Folge überlanger Arbeitstage sowie die tiefen Löhne (KV, SYNA, Travail.Suisse, Unia, SGB). Da auch am Samstag gearbeitet wird, sei der arbeitsfreie Sonntag für das Verkaufspersonal von besonderer Bedeutung (SYNA, Travail.Suisse).

In Bezug auf die wirtschaftlichen Argumente sei anzumerken, dass der Umsatz der Geschäfte nicht von den Ladenöffnungszeiten abhängt, sondern vom Lohnniveau der Konsumierenden und von dem für den Konsumgütern und Dienstleistungen zur Verfügung stehenden Lohnanteil (SYNA, Travail.Suisse). Eine Sonntagsöffnung bewirke nur eine Verlagerung der Einkaufszeiten auf den Sonntag, ohne den Umsatz zu erhöhen. Die Verlängerung der Öffnungszeiten führe zu tieferen Löhnen, weil mehr Personal benötigt wird, ohne den Umsatz zu steigern.

Die Gewerkschaften kritisieren ausserdem die Folgen einer solchen Bestimmung, da dadurch auch andere Akteure gezwungen wären, am Sonntag Personal zu beschäftigen (ÖV, Sicherheit, technische Dienste, Reinigung) (KV, SYNA, Travail.Suisse, Unia, SGB). Der betroffene Bereich der «Ausnahmen» würde immer grösser. Dies widerspreche der Ausnahmelogik der Verordnung und liege nicht im Interesse der Beschäftigten.

Grosse Anbieter oder Ketten könnten sich attraktive Verkaufsflächen sichern und dadurch vermehrt Umsätze erzielen, im Gegensatz zu den kleinen Geschäften, für welche eine Sonntagsöffnung unrentabel ist. In der Folge gerieten diese Kleingeschäfte unter Druck und wären von Ladenschliessungen bedroht. Die führe zu einer Marktkonzentration zulasten der kleinen Geschäfte (KV, SYNA, Travail.Suisse).

Die Sonntagsarbeit kann bewilligt werden, wenn eine technische oder wirtschaftliche Unentbehrlichkeit besteht. Auch die Ausnahmen gemäss ArGV 2 müssen diese Anforderung erfüllen, was vorliegend nicht der Fall sei (SYNA, Travail.Suisse). Ausserdem können die Kantone bereits vier Sonntage pro Jahr festlegen, an denen ohne Bewilligung Arbeitnehmende

beschäftigt werden können (SYNA, Travail.Suisse). Aber nur zehn Kantone schöpfen diese Möglichkeit vollständig aus.

SGB und Unia kritisieren den Entscheid, die Ebene der Verordnung für eine Abweichung vom Verbot der Sonntagsarbeit zu benutzen. Dies scheine aus rechtsstaatlicher Sicht zweifelhaft, vor allem angesichts der Abstimmungsresultate der letzten Jahre. Sie hätten klar gezeigt, dass die Stimmbevölkerung keine Notwendigkeit sehe, die Ladenöffnungszeiten weiter zu liberalisieren: Rund drei Viertel der Abstimmungen in den Kantonen endeten mit einer Ablehnung der Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten. Zudem sei der für eine Änderung der ArGV 2 notwendige Bedarf der Wirtschaft nicht ausreichend dargelegt.

SGB und Unia unterstreichen, dass entgegen der Aussage im erläuternden Bericht des SECO die Verordnungsänderung nicht von «Schweiz Tourismus und die Städtepartner» ausgegangen sei, sondern von einem «Appell» von lediglich drei Kantonen (TI, LU, ZH) und zwei für den Tourismus zuständigen Stellen (GE und ZH). Ausserdem ist zu konstatieren, dass die für den Tourismus zuständige Stelle in Genf offensichtlich vom Kanton nicht unterstützt wird und dass die Zürcher Bevölkerung gemäss einer Umfrage mehr Sonntagsarbeit ablehnt. Aktuell haben die Stadt- und Kantonsregierungen von Basel-Stadt und Bern bereits öffentlich mitgeteilt, kein Interesse an der Liberalisierung zu haben, und auch der Verband «Zürich Tourismus» sieht kein Bedürfnis. Das sei Zeichen genug, das Projekt zu stoppen und die berechnete Kritik der Arbeitnehmenden und Gewerkschaften ernst zu nehmen.

Gemäss SGB und Unia sei es demokratiepolitisch höchst bedenklich, auf dem Verordnungsweg das Verbot der Sonntagsarbeit weiter aufzuweichen. Wie bereits seinerzeit anlässlich der Diskussion über die Umsetzung der Motion Abate auf dem Verordnungsweg scheine der Bundesrat in dieser Revision eine neue Definition des Tourismus zu entwerfen, welche von der im Arbeitsgesetz festgelegten abweiche. Um das Legalitätsprinzip zu wahren, gelte es eine Änderung mittels Verordnung wo immer möglich zu vermeiden und den Begriff des Tourismusortes im Gesetz neu zu fassen.

Die Notwendigkeit von Kontrollen würde damit beträchtlich und nachhaltig erhöht. Keine zusätzlichen Ressourcen für diese Mehrkontrollen vorzusehen, bedeute, keine Kontrollen oder schlechte Kontrollen durchzuführen oder stattdessen auf andere Kontrollen zu verzichten.

### **5.1.2 Positionen der Arbeitgebervereinigungen**

Die Arbeitgebervereinigungen unterstützen die Stossrichtung des Entwurfs und eine Anpassung der Verordnung. Sie finden allerdings, dass der Entwurf zu restriktiv sei und zu wenig weit gehe.

HotellerieSuisse stellt klar, dass das Ziel nicht eine Liberalisierung der Sonntagsarbeit in der gesamten Schweiz sei, sondern einen Mehrwert in den klar begrenzten Zonen der Stadtzentren dank einem attraktiven internationalen Angebot zu schaffen. Die internationalen Touristen erwarteten ein solches Einkaufserlebnis und es gebe ein enormes unausgeschöpftes Kaufkraftpotenzial. Zudem hätten zahlreiche europäische Länder ihre Ladenöffnungszeiten, einschliesslich den Sonntagen, den Kundenbedürfnissen angepasst.

GastroSuisse meint, dass durch die Beschränkung auf bestimmte Arten von Geschäften und wenige grosse Städte das Ziel verfehlt werde, die städtischen Tourismusquartiere für Touristen attraktiver zu machen. Vielmehr dürften sich die Touristinnen und Touristen wundern, weshalb nur wenige Läden geöffnet hätten. Ein vielfältiges und breit gefächertes Einkaufserlebnis sei unabdingbar, um konkurrenzfähig zu bleiben.

## 5.2 Betreffend Abs. 1 (Sortimentsbeschränkung)

SGB, Unia und SYNA kritisieren, dass die Geschäfte nicht in ihrer Verkaufsfläche beschränkt werden. Die Verkaufsflächen seien analog der Regelung für Betriebe für Reisende und Tankstellenshops zu beschränken. Dadurch werde der Marktkonzentration entgegengewirkt und die Öffnung vor allem für Luxusboutiquen ermöglicht (SYNA).

Für SGB und Unia sind die Definitionen des Sortiments unklar und widersprüchlich und müssten folglich präzisiert werden. Die aktuelle Formulierung verwässere komplett das Erfordernis einer auf ein (Luxus-)Angebot für Touristen beschränkten Regulierung. In diesen «Quartieren» gebe es nicht nur Anbieter von Luxusprodukten, sondern auch Geschäfte mit einem auf eine breitere Bevölkerung zielenden Angebot. Damit riskiere man, in den Städten eine Situation des Sonntagsverkaufs für alle und nicht nur für Touristen herbeizuführen. Diese Hypothese stützt sich auf die Erfahrung in den Bahnhöfen, wo laut Gesetz eigentlich die Zielgruppe der «Reisenden/Touristen» bedient werden sollte, sich aber mittlerweile sonntägliche Verkaufsgeschäfte für die breite Bevölkerung etabliert hätten. SYNA und Travail.Suisse schlagen vor, dass für den Fall einer Weiterführung des Vorhabens nur Luxusgeschäfte in Betracht gezogen werden sollten.

Demgegenüber finden die Arbeitgeberverbände, dass darauf zu verzichten sei, den Bedarf der Touristen einzuschränken (HotellerieSuisse). In einem liberalen Staat obliege es nicht den Behörden, den Touristen deren Bedürfnisse vorzuschreiben (HotellerieSuisse). Insbesondere Tagestouristen stellen ein enormes unausgeschöpftes Kaufkraftpotenzial dar. HotellerieSuisse verlangt, dass der Ausdruck der «spezifischen Bedürfnisse» gestrichen werde. Bei der Einführung von Tourismusquartieren sei zu ermöglichen, dass die Touristen alle Bedürfnisse im Bereich des Shoppings befriedigen können. Der SAV schliesst sich dieser Meinung an und verlangt, dass in Tourismusquartieren alle ansässigen Geschäfte öffnen dürfen.

Der sgV findet, dass eine zu starke Beschränkung des Sortiments vorliege. Verkaufsoffene Sonntage ohne Sortimentsbeschränkungen seien in vielen europäischen Städten bereits ein fester Bestandteil des Städtetourismus. Zudem verursache dies Probleme im Vollzug durch die Kantone. Anstelle von Sortimentsbeschränkungen seien kürzere Öffnungszeiten in Betracht zu ziehen (HotellerieSuisse).

GastroSuisse weist darauf hin, dass der Bundesrat in seiner Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 einen Referenzrahmen für einen nachhaltigen Tourismus setzt. Ein Fokus liege hierbei auf regionale Wirtschaftskreisläufe, wonach lokale und regionale Produkte in der touristischen Vermarktung eine wichtige Rolle einnehmen sollten. Um der Strategie gerecht zu werden, solle der Bundesrat eine Vorlage präsentieren, die auch für die lokale Wirtschaft praktikabel und fair ist. In der Wegleitung des SECO sei der Abs. 1 deshalb weit auszulegen, und es sei zu präzisieren, dass Läden mit einem hohen Anteil regionaler Produkte ebenfalls unter die neue Ausnahmebestimmung fallen.

## 5.3 Betreffend Abs. 2 (Definition der Tourismusquartiere)

Für die Gewerkschaften (SGV, Unia) ist die Definition der Tourismusquartiere vage und willkürlich. Die Festlegung des Anteils ausländischer Touristen auf 50% entspreche nicht einem «hohen» Anteil ausländischer Touristen und müsse auf 70% erhöht werden (SYNA). Überdies schaffe die Auslegung der «Gehdistanz» sowie die Definition eines «breiten (Dienstleistungs-)Angebots» und von «Kultur» Rechtsunsicherheiten. Dies sei eine Einladung für eine dem politischen Willen unterliegende, willkürliche Definition der Tourismusquartiere. Ausserdem verhindere die fehlende Klarheit eine wirksame Kontrolle.

Stark kritisiert wird von den Gewerkschaften auch das fehlende Kriterium der Saisonalität, weil damit die Logik der Ausnahmebestimmung verloren gehe (KV, Unia, SGB, SYNA,

Travail.Suisse). Eine eigentliche Sonderbestimmung werde damit zum Dauerzustand, was höchst problematisch sei. Denn auch der Städtetourismus zeige eine gewisse Saisonalität. Die Aufhebung der Saisonalität sei zudem wettbewerbsrechtlich mit Blick auf die klassischen Fremdenverkehrsgebiete mehr als fragwürdig (Travail.Suisse).

Das Kriterium des Anteils an Logiernächten ausländischer Touristen wird von einigen Verbänden kritisiert. Sie sind der Meinung, dass dies den Bedürfnissen der Tagestouristen nicht genügend Rechnung trage (HotellerieSuisse, SAV). Folge wäre der Ausschluss von Städten mit über 60'000 Einwohnern, welche nicht über eine ausreichende Hotelinfrastruktur verfügen und deren Touristen nicht vorwiegend aus dem Ausland stammen. Es wird ein pragmatischerer Ansatz etwa mit einer Herabsetzung des Logiernächteanteils verlangt (sgv). Der SAV und HotellerieSuisse schlagen diesbezüglich eine Reduktion auf 30% vor. Es sei auch zu präzisieren, ob sich der ausländische Logiernächteanteil auf die Quartiere oder die Städte beziehe (GastroSuisse).

Um kleinere Tourismusstädte wie Montreux oder Interlaken einzubeziehen, schlägt GastroSuisse vor, neben den bereits vorgeschlagenen kumulativen Bedingungen eine Alternative für Städte mit mehr als 100'000 Logiernächten ausländischer Touristen pro Jahr vor hinzuzufügen («(...) *oder in Städten mit mehr als 100'000 ausländischen Logiernächten pro Jahr. (...)»*).

#### **5.4 Betreffend Abs. 3 (Bedürfnisse des internationalen Fremdenverkehrs)**

HotellerieSuisse verlangt die Streichung von Abs. 3, weil Sortimentsbeschränkungen praxisfremd seien. Aus touristischer Sicht sei es sinnlos, nur einige Geschäfte oder gar nur Teilbereiche davon zu öffnen (HotellerieSuisse, SAV). Auch sei es unverständlich für die Touristen, dass nur die Zielgruppe der Luxustouristen am Sonntag ihre Einkäufe tätigen könne. Der SAV ist der Meinung, dass Sortimentsbeschränkungen weder vom Detailhandel noch von der Kundschaft akzeptiert würden und eine stark wettbewerbsverzerrende Wirkung hätten.

#### **5.5 Betreffend Abs. 4 (Finanzielle Kompensationen für Sonntagsarbeit)**

Die Gewerkschaften kritisieren die Freiheit, welche die Verordnung den Kantonen bei der Festsetzung der Kompensationen einräumt, und bemängeln das Fehlen einer Mindestkompensation. Einige verlangen ausdrücklich, dass die Kompensationen in einem ave GAV festgelegt werden. Dieser GAV solle insbesondere Minimallöhne, eine Kompensation für Sonntagsarbeit, Beschränkungen der Mittagspause, zwei arbeitsfreie Wochenenden pro Monat und die Pflicht, die Arbeitspläne mindestens vier Wochen zum Voraus bekanntzugeben, enthalten (SYNA, Travail.Suisse, Unia, SGB).

Der sgv lehnt es ab, den Kantonen die Kompetenz zu übertragen, zusätzliche Kompensationen zu erlassen. Diese Kompetenz und das Ermessen dafür solle bei den einzelnen Betrieben liegen.

HotellerieSuisse und GastroSuisse fordern eine Streichung der zusätzlichen Kompensationen, da sie der Idee des Vorhabens fundamental zuwiderliegen. Dies sei ein verheerendes Signal für den Städtetourismus. Die Freiheit der Branchen, innerhalb der Sozialpartnerschaft Lösungen zu finden, müsse gewahrt bleiben. Überdies schützten die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes bereits jetzt das am Sonntag beschäftigte Personal. GastroSuisse blickt mit Sorge auf die Entwicklung, dass die Politik zunehmend in die Sozialpartnerschaft eingreift.

Auch der SAV findet, dass die Zusatzkompensationen den Wettbewerb verfälschen. So müssten Betriebe, die in anderen touristischen Regionen ansässig sind und der Befriedigung

der touristischen Bedürfnisse dienen, laut Art. 25 Abs. 1 ArGV 2 keine übergesetzlichen Kompensationen leisten.

## **6 Positionen der weiteren interessierten Kreise**

### **6.1 Generelle Positionen**

Aufseiten der weiteren interessierten Kreise sind 38 Stellungnahmen eingegangen. Keine davon unterstützt die Revision gemäss Vorlage. 28 Organisationen sprechen sich gegen den aktuellen Vorschlag aus und 7 Organisationen lehnen die Revision grundsätzlich ab.

Drei Organisationen verzichten in ihrem Schreiben darauf, zur Vorlage Stellung zu nehmen (KGV LU, SUVA, WHV). Der WHV äussert jedoch Sorge um die Dörfer in der Peripherie und ist der Meinung, dass für diese eine Ladenöffnung am Sonntag ebenfalls anzustreben sei. Für diesen Vorschlag verweisen wir auf die Motion 22.4331 «*Lokalen Geschäften erlauben, sonntags zu öffnen*», die am 12. März 2024 vom Nationalrat angenommen worden ist.

#### **6.1.1 Ablehnende Positionen, die eine Revision befürworten**

Zahlreiche Organisationen begrüessen den Willen, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, sind jedoch gegen die Vorlage, die aus ihrer Sicht zu wenig weit geht (SGV, CCIG, CCI GE/FR/JU/NE/TI/VS/VD, City Vereinigung Luzern, City Vereinigung Zürich, IG Detailhandel, FER, Genève Commerces, NODE, KGV ZH, STV, HotellerieSuisse Basel, Stadtkonzept Basel, Swiss Retail Federation, TCV, FevCom, SFF, SSV, Verein Metropolitanraum ZH, Wirteverband BS, Wirtschaftsverband Luzern, ZHK, VZH, Zürich Tourismus). Die Vorlage erreiche so das Ziel nicht, die touristische Attraktivität der grössten Schweizer Städte zu erhöhen und belebe die Stadtzentren nur ungenügend. Um die Innenstädte für die nationalen und internationalen Besuchenden und auf touristischer Ebene im internationalen Vergleich attraktiver zu machen, brauche es eine gezielte Belebung insbesondere an Wochenenden. Dazu müssten während sieben Tagen pro Woche ein attraktives Angebot an Freizeitaktivitäten, Kultur und Gastronomie, aber auch vielfältige Shoppingmöglichkeiten vorhanden sein (City Vereinigung Luzern, FER, Handel Schweiz, KGV ZH, Komitee Weltoffenes Zürich, Wirteverband BS). Diese Möglichkeiten gäbe es bereits seit Jahrzehnten in den klassischen Bergdestinationen, und zwar ohne Sortimentsbeschränkung (Handel Schweiz, STV, Stadtkonzept Basel, Swiss Retail Federation, Wirtschaftsverband Luzern). Angesichts der digitalen und grenznahen Konkurrenz sowie der Frankenstärke sei eine Harmonisierung der Regulierung in den Stadtzentren angezeigt, um wettbewerbsfähig zu bleiben (Basel Tourismus, Zürich Tourismus). Eine Stärkung des Städtetourismus ermögliche es, einen nachhaltigen Ganzjahrestourismus anzubieten und erhöhe die Attraktivität in den Schweizer Städten, vor allem im Frühling und im Herbst (STV).

Mehrere Gegner der Vorlage verweisen auch auf den Erfolg der Bahnhöfe und Flughäfen an Sonntagen (Basel Tourismus, Handel Schweiz, STV, Stadtkonzeptbasel, Swiss Retail Federation, Wirtschaftsverband Luzern, ZHK, VZH). Um die Bedeutung des Handels als Glied in der touristischen Wertschöpfungskette aufzuzeigen, zitieren sie eine Studie des *Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertages* (BWIHK) aus dem Jahr 2016, gemäss der 50% der touristischen Tagesausgaben im Handel anfallen (Basel Tourismus, FER). Laut diesen Organisationen sei der Bedarf zur Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten deutlich spürbar, zumal auch das Personal von den höheren Löhnen am Sonntag profitiere (SGV, City Vereinigung Zurich). Zudem habe der Sonntag als Ruhetag gerade für das junge Personal nicht mehr dieselbe Bedeutung wie früher (SGV, City Vereinigung Zurich).

Städte wie Zürich, Basel, Bern, Genf, Lausanne, Lugano und Luzern benötigten eine Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten, um ihre Attraktivität langfristig zu wahren und ihr touristisches Potenzial auszuschöpfen (Komitee Weltoffenes Zürich). Ein vernünftiges Verkaufsangebot in gewissen Tourismusquartieren solle von den Kantonen in Zusammenarbeit mit den Städten, den Gemeinden und den betroffenen Sozialpartnern vor Ort definiert werden (Verein Metropolitanraum ZH).

Eine generelle Kritik betrifft die Tatsache, dass Tagestouristen in der Vorlage nicht erwähnt sind (Basel Tourismus, CCIG, City Vereinigung Luzern, City Vereinigung Zurich, Handel Schweiz, KGV ZH, Stadtkonzeptbasel, Swiss Retail Federation, ZHK, VZH). Die Schweizer Bevölkerung unternahme jedoch insbesondere an Sonntagen zahlreiche Inlandreisen, ohne zu übernachten (Handel Schweiz).

### **6.1.2 Prinzipiell ablehnende Positionen**

Die Organisationen mit prinzipiell ablehnender Haltung sind der Meinung, es handle sich um eine Schwächung des geschützten Sonntags und um eine weitere Verschlechterung der im Detailhandel bereits sehr schwierigen Arbeitsbedingungen (CGAS, Freikirchen, GBKZ, Sonntagsallianz, SIT, SEA, SKF). Eine weitere Liberalisierung der Arbeitszeiten habe Probleme der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zur Folge, da in diesem Bereich bereits regelmässig am Samstag gearbeitet werde (Sonntagsallianz BE, GBKZ, KV). Zudem bedrohe eine zusätzliche Deregulierung die Gesundheit und erhöhe die psychosozialen Risiken weiter (GBKZ, KV). Gemäss diesen Organisationen zeige die Erfahrung, dass für die Sonntagsarbeit nicht auf zusätzliches Personal zurückgegriffen werde (z.B. Studierende), sondern dass dafür grösstenteils das auch unter der Woche beschäftigte Personal gebraucht werde (GBKZ, KV). Des Weiteren hätten die Beschäftigten nichts davon, weil die Sonntagszuschläge ab dem siebten Sonntag pro Kalenderjahr nicht mehr geschuldet seien (GBKZ, KV). Sie ergänzen, dass sich Sonntagsarbeit auf für die Gesellschaft unerlässliche Tätigkeiten beschränken sollte; sie sei nur mit einem dringenden Bedürfnis oder einer technischen oder wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit zu rechtfertigen (Sonntagsallianz BE, SEA).

Den Touristen die Möglichkeit zu geben, am Sonntag ihre Einkäufe in der Stadt zu tätigen, seien keine höheren gesellschaftlichen Interessen oder zwingenden Gründe, die eine Ausnahme rechtfertigten (SEA). Unternehmen, welche einen dringenden Bedarf oder eine technische oder wirtschaftliche Unentbehrlichkeit nachweisen könnten, würden bereits heute eine Bewilligung erhalten (SEA). Ausserdem hätten zahlreiche Kantone nicht alle vier Sonntage ausgeschöpft, an denen ohne Bewilligung Personal beschäftigt werden könne (vgl. Art. 19 Abs. 6 ArG) (KV). Ebenfalls sei bereits heute im Gesetz über die Ladenöffnungszeiten des Kantons Genf (LHOM; SR I 1 05) die Möglichkeit vorgesehen, dass die Geschäfte in den Genfer Luxushotels ausserhalb der gesetzlichen Öffnungszeiten ihre Kundschaft bedienen können (vgl. Art. 8 LHOM) (CGAS). Dennoch habe kein Genfer Luxushotel seine Geschäfte entsprechend geöffnet, was aufzeige, dass kein zusätzliches Bedürfnis der Touristen bestehe (CGAS).

In Bezug auf das wirtschaftliche Interesse befürchten diese Organisationen, dass die Detailhandelsunternehmen zusätzliches Personal anstellen müssten, um die Erweiterung der Öffnungszeiten abdecken zu können (KV, SKF). Dies bevorteile die grossen Anbieter oder Ketten, welche die Ausgaben amortisieren könnten, während kleine Verkaufsläden dadurch immer mehr unter Druck gerieten (KV, SKF). Zudem hänge der Gesamtumsatz nicht von den Öffnungszeiten des Geschäfts ab, sondern vom Lohnniveau, der Arbeitslosenquote und dem für den Konsum verfügbaren Lohnanteil (SKF). Eine Verlängerung der Öffnungszeiten führe somit lediglich zu einer Verlagerung der Konsumgewohnheiten (SKF).

Die Gegner betonen, dass der Sonntag mit sozialen und religiösen Grundwerten verknüpft sei (Sonntagsallianz BE, Freikirchen, SEA). Dieser Tag biete der Gesellschaft eine gemeinsame Erholung und eine Strukturierung der Woche zwischen Arbeitstagen und Tagen, an denen Freizeit, Sport, Gemeinschafts- und Sozialleben, Familienleben sowie der gemeinsame Besuch von religiösen Veranstaltungen möglich sind (Freikirchen, SEA). Mit der Digitalisierung müssten die Angestellten jeden Tag erreichbar sein. Der Sonntag biete hier eine willkommene Unterbrechung (SKF). Ausserdem gehe eine Öffnung mit einer Lärmbeeinträchtigung in den betroffenen Quartieren für die dortige Wohnbevölkerung einher (KV). Die CGAS stellt sich nicht gegen eine Attraktivitätssteigerung der Städte an den Wochenenden, findet jedoch, dass dazu andere Massnahmen geeignet seien, wie etwa eine Erweiterung des kulturellen Angebots (CGAS). Dies dürfe jedoch nicht zulasten der Gesundheit des Personals gehen.

Da die im Detailhandel Beschäftigten in der Mehrzahl Frauen sind, treffe eine Ausweitung der Sonntagsarbeit vor allem die Frauen, die bereits jetzt strukturellen Ungleichheiten ausgesetzt sind (KV, Sonntagsallianz BE). Eine Ausweitung der Sonntagsarbeit habe stärkere negative Auswirkungen für Frauen, für die es schon heute eine Herausforderung ist, ihre familiären Pflichten und ihre langen Arbeitszeiten im Detailhandel unter einen Hut zu bringen. Die ablehnenden Organisationen machen geltend, dass von der Ausweitung nicht nur das Verkaufspersonal betroffen sei, sondern auch andere Aktivitäten im Tieflohnsegment (Sicherheits-, Reinigungs- oder Betriebspersonal) (KV).

In den letzten Jahren hätten verschiedene negative Ergebnisse bei kantonalen Abstimmungen aufgezeigt, dass eine Mehrheit der Bevölkerung das Verbot von Sonntagsarbeit beibehalten möchte (CGAS, Freikirchen, GBKZ, KV). Die Gegner der Vorlage sind besorgt über diese Revision der ArGV 2 als ein Versuch, den klar geäusserten Volkswillen zu umgehen (CGAS, GBKZ). Ausserdem habe der Bundesrat bei seiner Ablehnung der Motion *Nantermod 22.4331 (Arbeitsrecht. Lokalen Geschäften erlauben, sonntags zu öffnen)* eingeräumt, dass die Erweiterung der Arbeitszeit des Verkaufspersonals ein sehr sensibles Thema sei (Freikirchen). Auch sei eine Deregulierung der Sonntagsarbeit durch das Covid-19-Gesetz, das eine Verdreifachung der Sonntagsverkäufe vorgesehen hätte, durch den Ständerat im März 2021 abgelehnt worden (Freikirchen). Die Gegner einer Liberalisierung beklagen, dass gemäss den Zahlen des BFS für das Jahr 2022 bereits 15% der Erwerbsbevölkerung regelmässig am Sonntag arbeiten (Freikirchen, SEA). Der Grundsatz des Sonntagsarbeitsverbotes sei also schon heute strapaziert.

Auf verfahrensrechtlicher Ebene sei eine Änderung auf Verordnungsstufe zur weiteren Aushöhlung des Sonntagsarbeitsverbotes auch rechtsstaatlich bedenklich (GBKZ, CGAS).

## **6.2 Betreffend Abs. 1 (Sortimentsbeschränkung)**

Gemäss mehreren Organisationen, welche die Revision unterstützen, sei auf die Spezifizierung der Bedürfnisse von Touristen in Abs. 1 zu verzichten. Die Tourismusquartiere müssten alle Bedürfnisse von Touristen für Shopping abdecken können und nicht nur den Kauf von Tourismusführern oder Souvenirs erlauben, weshalb der Ausdruck «spezifisch» zu streichen sei. Die Bedürfnisse von Tagestouristen unterscheiden sich grundlegend von denjenigen internationaler Touristen. Besucherinnen und Besucher, die einen Tagesausflug in die attraktiven Tourismusquartiere der Schweizer Städte planen, haben andere Ziele (*Lädèle*) (City Vereinigung Zürich, HANDELSVERBAND.swiss, KGV ZH). Es müssten alle Verkaufsgeschäfte öffnen können, damit das unausgeschöpfte Kaufkraftpotenzial voll genutzt und sowohl den Erwartungen der internationalen Touristen wie auch der Tagestouristen entsprochen werden kann (Gewerbeverband BS, Handel Schweiz, HotellerieSuisse Basel, KGV ZH, StadtKonzeptBasel, Swiss Retail Federation, Wirtschaftsverband Luzern, ZHK, VZH, Zürich Tourismus).

Ein weiteres Argument, das gegen eine Spezifizierung der Touristenbedürfnisse angeführt wird: Solche Bedürfnisse würden je nach kulturellen, altersmässigen und konjunkturellen Gegebenheiten variieren (CCIG). Zudem sei es in einem liberalen Staat nicht Aufgabe der Behörden, den Verbrauchern ihre Bedürfnisse vorzuschreiben (Basel Tourismus, CP, FER, TCV, FevCom).

Einige Organisationen verlangen die Streichung des Verweises auf Art. 12 Abs. 1<sup>bis</sup> ArGV 2 (City Vereinigung Luzern, Gewerbeverband BS, Handel Schweiz, HotellerieSuisse Basel, StadtKonzeptBasel, Swiss Retail Federation, Wirtschaftsverband Luzern, ZHK, VZH). Die Verweise sollen die gleichen sein wie für den Bergtourismus, also Art. 8 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 ArGV 2.

Die FER weist darauf hin, dass die vorgesehenen Einschränkungen dieselben sind wie jene für die Einkaufszentren (vgl. Art. 25 Abs. 3 und 4 ArGV 2). Diese Übereinstimmung sei nicht angebracht, zumal sich die Ziele und Funktionen eines Stadtzentrums nicht mit denjenigen eines Einkaufszentrums vergleichen liessen; zu unterschiedlich seien deren Aufgaben, wirtschaftliche und soziale Rollen, Beiträge zum Wohlstand des Landes sowie Bedürfnisse in Bezug auf Unterhaltung.

Für die CGAS, die eine zusätzliche Liberalisierung grundsätzlich ablehnt, sind die in der Vorlage verwendeten Begriffe zu unklar. So seien etwa die spezifischen Bedürfnisse der Touristen nirgends definiert; stattdessen werde auf die geltende Praxis verwiesen. Um zu bestimmen, ob das Sortiment solchen Bedürfnissen entspricht, ist *«jeweils der Gesamteindruck des angebotenen Sortiments»* massgeblich. Der Grad der Präzisierung dieser Definition müsse dem hier wichtigen Aspekt der Aufweichung des Sonntagsarbeitsverbots angemessen sein.

## **6.3 Betreffend Abs. 2 (Definition der Tourismusquartiere)**

### **6.3.1 Generelle Positionen**

Die Abgrenzung der Tourismusquartiere beruhe auf einem willkürlichen Ansatz und berge das Risiko einer Ungleichbehandlung der Geschäfte, die innerhalb des betreffenden Quartiers und denjenigen, die 20 Meter jenseits dieser Grenze liegen (CP).

Gemäss dem SFF sei der Fokus auf die Anzahl der Touristen und nicht der Bewohnenden zu legen. Es gäbe verschiedene Ortschaften, welche die Einwohnerzahl von 60'000 nicht erreichen, gemäss der inländischen Definition jedoch trotzdem eine Stadt (ab 10'000 Einwohnern) und Touristen-Attraktions-Orte sind. Der Ansatz müsse somit auch hier pragmatisch sein mit dem Ziel, den Tourismus zu fördern und attraktiv zu gestalten und damit die Wirtschaft der Schweiz zu steigern.

SGV und SSV finden, dass es in der Kompetenz der Gemeinden bzw. der Städte liegen solle, ihre Tourismusquartiere eigenständig festzulegen; die Kantonskompetenz sei deshalb zu streichen. Andere Organisationen wünschen hingegen eine grössere Autonomie der Kantone (CCIG, City Vereinigung Zürich, HANDELSVERBAND.swiss, KGV ZH, Zürich Tourismus, CCI GE/FR/JU/NE/TI/VS/VD) sowie der Sozialpartner (CCI GE/FR/JU/NE/TI/VS/VD).

### **6.3.2 Betreffend die Schwelle von 60'000 Einwohnern**

Mehrere Organisationen verlangen eine Streichung der Einwohnerzahl-Schwelle (CCIG, CCI GE/FR/JU/NE/TI/VS/VD, City Vereinigung Zürich, SSV). Es sei Sache der Städte, ob sie für ihre Entwicklung auf den internationalen Tourismus setzen wollen. Darüber hinaus führe diese

Schwelle zu Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen unter den Städten (Verein Metropolitanraum ZH).

### **6.3.3 Betreffend das Kriterium der Logiernächte**

Einige Organisationen verlangen die Streichung des Kriteriums des Logiernächteanteils (CCIG, City Vereinigung Zürich, HANDELSVERBAND.swiss). Für andere wäre mindestens eine Absenkung notwendig, zum Beispiel auf 30% (IG Detailhandel, CP, City Vereinigung Luzern, Genève Commerces, NODE, Handel Schweiz, HotellerieSuisse Basel, StadtKonzeptBasel, Swiss Retail Federation, TCV, FevCom, Wirtschaftsverband Luzern, ZHK, VZH, Zürich Tourismus).

Das Kriterium der Logiernächte trage den Bedürfnissen der Tagestouristen nicht genügend Rechnung, insbesondere für Städte mit mehr als 60'000 Einwohnern, die über keine ausreichende Hotelinfrastruktur verfügen (Basel Tourismus, CCIG, City Vereinigung Zürich, City Vereinigung Luzern, FER, Handel Schweiz, HotellerieSuisse Basel, KGV ZH, StadtKonzeptBasel, Swiss Retail Federation, TCV, FevCom, Wirtschaftsverband Luzern, ZHK, VZH). Die Abgrenzung der geografischen Zone gehe nicht klar aus dem Rechtstext hervor; so sei es unklar, ob der Anteil der Logiernächte des Quartiers, der Stadt oder der Agglomeration ausschlaggebend sei (CP).

Gewisse Kantone wie St. Gallen, Freiburg und Waadt haben auf der Grundlage von Art. 25 ArGV 2 bereits städtische Tourismusquartiere geschaffen. Keines dieser Quartiere erfüllt die Anforderungen von Art. 25a ArGV 2, weshalb rechtliche Probleme vorprogrammiert seien (CCIG, CCI GE/FR/JU/NE/TI/VS/VD).

### **6.4 Betreffend Abs. 3 (Bedürfnisse des internationalen Fremdenverkehrs)**

Von verschiedenen Organisationen wird eine Streichung von Abs. 3 verlangt, seien doch Sortimentsbeschränkungen praxisfremd und führten nicht zu einem attraktiven Einkaufserlebnis (Basel Tourismus, City Vereinigung Luzern, FER, Gewerbeverband BS, Handel Schweiz, HIV BE, HotellerieSuisse Basel, Komitee Weltoffenes Zürich, StadtKonzeptBasel, Wirtverband BS, Wirtschaftsverband Luzern, ZHK, VZH, Zürich Tourismus). Aus touristischer Sicht sei es sinnlos, nur einige Geschäfte oder nur Teile davon zu öffnen. Für Touristen sei es unverständlich, weshalb nur Zielgruppen aus dem Luxussegment am Sonntag einkaufen könnten (Basel Tourismus, CP, City Vereinigung Luzern, FER, Gewerbeverband BS, Handel Schweiz, STV, TCV, FevCom, Verein Metropolitanraum ZH, Wirtschaftsverband Luzern, ZHK, VZH). Der Erfolg und die Attraktivität einer «Shoppingzone» bedinge ein vielfältiges und vollständiges Angebot und folglich eine Auswahl von möglichst vielen Geschäften (FER, Genève Commerces, NODE).

Fehle es an einer klaren Definition, sei zweifellos mit Streitigkeiten bezüglich der Interpretation zu rechnen, und es werde schwierig sein, die verschiedenen Rayons abzugrenzen (FER). Die Kantone würden den Gesamteindruck des angebotenen Sortiments sicherlich unterschiedlich beurteilen, was zu schwer zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen führe (SFF). Eine Sortimentsbeschränkung als Abgrenzungskriterium müsse auf objektiven Pfeilern stehen und sei auf alle Artikel auszuweiten, welche Touristen die Schweiz näherbringen (SFF).

Sowohl für die Geschäfte wie auch für die Kontrollbehörden sei es kaum umsetzbar, in den Geschäften den Umsatz nach Herkunft der Konsumierenden zu überprüfen (Basel Tourismus, IG Detailhandel, CP, CCIG, City Vereinigung Luzern, FER, Gewerbeverband BS, Handel Schweiz, StadtKonzeptBasel, Swiss Retail Federation, TCV, FevCom). Die Geschäfte müssten zur Überprüfung der Identität oder zu Auswertungen der Kreditkartendaten greifen. Überdies heisse das, die Bedeutung des schweizerischen Inlandtourismus zu negieren (FER). Die CGAS

hält es zudem für unmöglich, dass die Behörden in der Lage sind, dieses Kriterium zu überprüfen. Für den STV wäre eine möglichst einfache und pragmatische Lösung zielführend.

Anstelle von Sortimentsbeschränkungen schlagen einige Organisationen vor, kürzere Öffnungszeiten für die Sonntage zu prüfen (IG Detailhandel, City Vereinigung Luzern, Handel Schweiz, StadtKonzeptBasel, Swiss Retail Federation, STV, FevCom, Wirtschaftsverband Luzern).

## **6.5 Betreffend Abs. 4 (Finanzielle Kompensationen für Sonntagsarbeit)**

Ein Teil der Organisationen wünscht sich eine Streichung der zusätzlichen Kompensationen, weil sie praxisfremd seien, dem Ziel der Revision zuwiderliefen und ein verheerendes Signal für den Städtetourismus darstellten (Basel Tourismus, City Vereinigung Luzern, FER, Genève Commerces, NODE, HIV BE, StadtKonzeptBasel, Swiss Retail Federation, TCV, FevCom, Wirtschaftsverband Luzern, ZHK, VZH, Zürich Tourismus). Zudem hätten diese Zusatzkompensationen die ungleiche Behandlung verschiedener Bereiche zur Folge (CCIG, CCI GE/FR/JU/NE/TI/VS/VD, Genève Commerces, NODE, Handel Schweiz, HotellerieSuisse Basel, StadtKonzeptBasel, Verein Metropolitanraum ZH, KGV LU), dies vor allem gegenüber den Tourismuszonen der Bergregionen (Wirtverband BS). FER, Genève Commerces und NODE vermuten, dass sich diese Anforderungen in gewissen Kantonen als unerträglich erweisen könnten, da sie zu Wettbewerbsverzerrungen führten.

Mehrere Organisationen führen an, dass die Schaffung von Tourismuszonen in den Bereich der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes falle, welches die am Sonntag arbeitenden Menschen bereits ausreichend schütze (Basel Tourismus, City Vereinigung Luzern, FER, Gewerbeverband BS, Handel Schweiz, HotellerieSuisse Basel, StadtKonzeptBasel, Wirtschaftsverband Luzern, ZHK, VZH, KGV LU). Auch sei die Freiheit der Branchen, im Bereich der Sozialpartnerschaft aktiv zu werden, zu wahren (Basel Tourismus, FER, Gewerbeverband BS, Genève Commerces, NODE).

Der SFF ist der Ansicht, dass die Kantone auf Vollzugsebene diese privatrechtliche Frage nicht zu regeln hätten, weil sie damit aus dem Privatrecht ins öffentliche Recht verschoben würde. Die Frage der Kompensation müsse deshalb im Ermessen des Betriebs stehen, und der Passus hinsichtlich einer über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden finanziellen Kompensation sei zu streichen.

Die CGAS meint, dass die erwähnten Kompensationen auch eine Kompetenzverschiebung hin zu den Kantonen bedeuten, die explizit zu erwähnen sei. Mit der aktuellen Formulierung enthalte die Revision in keiner Weise, dass es die Kantone sind, die festlegen, wo die Kompensationen liegen sollen.

## 7 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Im Bericht verwendete Abkürzung	Teilnehmende
<b>Kantone</b>	
AG	Regierungsrat des Kantons Aargau
AI	Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden
AR	Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden
BE	Regierungsrat des Kantons Bern
BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
FR	Staatsrat des Kantons Freiburg Conseil d'État du Canton de Fribourg
GE	Conseil d'État de la République et Canton de Genève
GL	Regierungsrat des Kantons Glarus
GR	Regierung des Kantons Graubünden
LU	Regierungsrat des Kantons Luzern
NE	Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel
NW	Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden
OW	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden
SG	Regierung des Kantons St. Gallen
SH	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schaffhausen
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn
SZ	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz
TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau
TI	Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone Ticino
UR	Landamman und Regierungsrat des Kantons Uri

VD	Conseil d'État du Canton de Vaud
VS	Staatsrat des Kantons Wallis Conseil d'État du Canton du Valais
ZG	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug
ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich
VDK	Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren
CDEP	Conférence des chefs des départements cantonaux de l'économie publique
<b>Politische Parteien</b>	
Die Mitte Le Centre	Die Mitte Le Centre
EVP PEV	Evangelische Volkspartei Parti Évangélique
FDP PLR	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux
Grüne Les Vert-e-s	Grüne Les Vert-e-s
Junge EVP Jeunes PEV	Junge Evangelische Volkspartei Jeune Parti Évangélique
SP PS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse
SVP UDC	Schweizerische Volkspartei Union démocratique du Centre
<b>Nationale Sozialpartner</b>	
GastroSuisse	Schweizerischer Verband für Hotellerie und Restauration Fédération nationale de l'hôtellerie-restauration
HotellerieSuisse	Verband der Schweizer Beherbergungsbetriebe Société Suisse des hôteliers SSH
KV sec	Kaufmännischer Verband Schweiz Société des employés de commerce
SAV UPS	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union Patronale Suisse
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund

USS	Union syndicale suisse
sgv usam	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers
SYNA	SYNA – Die Gewerkschaft SYNA. Le syndicat
Travail.Suisse	Gewerkschaft Travail.Suisse Syndicat Travail.Suisse
Unia	Unia, die Gewerkschaft Unia. Le Syndicat.
Weitere interessierte Kreise	
Basel Tourismus	Verein Basel Tourismus
CCI GE/FR/JU/NE/TI/VS/VD	Chambres de commerce et d'industrie des cantons de Genève, Fribourg, Jura, Neuchâtel, Tessin, Valais et Vaud
CCIG	Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève
CGAS	Communauté genevoise d'action syndicale
City Vereinigung Luzern	City Vereinigung Luzern
City Vereinigung Zürich	City Vereinigung Zürich
CP	Centre patronal
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FevCom	Fédération Vaudoise du Commerce de Détail
Freikirchen	Dachverband Freikirchen und christliche Gemeinschaften Schweiz
GBKZ	Gewerkschaftsbund des Kantons Zürich
Genève Commerces	Genève Commerces
Handel Schweiz Commerce Suisse	Handel Schweiz Commerce Suisse
HANDELSVERBAND.swiss	HANDELSVERBAND.swiss
ASSOCIATION DE COMMERCE.swiss	ASSOCIATION DE COMMERCE.swiss

HIV BE UCI BE	Handels- und Industrieverein des Kantons Bern Union du Commerce et de l'Industrie du Canton de Berne
HotellerieSuisse Basel	Regionalverband HotellerieSuisse Basel und Region Association régionale d'HotellerieSuisse pour Bâle et sa région
IG Detailhandel CI Commerce de détail	IG Detailhandel CI Commerce de détail
KGV LU	KMU- und Gewerbeverband Luzern
KGV ZH	KMU- und Gewerbeverband Zürich
Komitee Weltoffenes Zürich	Komitee Weltoffenes Zürich
NODE	Nouvelle Organisation Des Entrepreneurs
SEA RES	Schweizerische Evangelische Allianz Réseau évangélique suisse
SFF UPS	Schweizer Fleisch-Fachverband Union Professionnelle Suisse de la Viande
SGV ACS	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses
SIT	Syndicat interprofessionnel de travailleurs et travailleurs (aktiv im Kanton GE)
SKF	Schweizerischer Katholischer Frauenbund Ligue suisse des femmes catholiques
Sonntagsallianz	Sonntagsallianz
SSV UVS	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses
StadtKonzeptBasel	Verein von Detaillisten, Gastronomen und Hoteliers, Kultur- und Freizeitbetrieben, Hauseigentümern, Dienstleistern, ...
STV FST	Schweizer Tourismus-Verband Fédération suisse du tourisme
SUVA	Schweizerische Unfallversicherung Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents
Swiss Retail Federation	Verband der Detailhandelsunternehmen in der Schweiz Association suisse des commerces de détail
TCV	Trade Club Vaud

Verein Metropolitanraum ZH	Verein Metropolitanraum ZH
VZH	Arbeitgeber Zürich VZH
WHV UCOVA	Walliser Handelsverband Union commerciale Valaisanne
Wirteverband Basel-Stadt	Kantonalsektion von Gastrosuisse für Basel-Stadt Section cantonale de GastroSuisse pour Bâle-Ville
Wirtschaftsverband Luzern	Wirtschaftsverband Stadt Luzern
ZHK	Zürcher Handelskammer
Zürich Tourismus	Zürich Tourismus